

Anlage zur Beschlussvorlage V0273/25

Satzung über Kinderspielplätze, (-SpS-)

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 BayRS 2132-1 - die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet Ingolstadt für die Pflicht, Lage, Größe, Ausstattung, Betrieb, Unterhalt und Ablösung von Kinderspielplätzen. Sie ist auf Bauvorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt sowie auf Bauvorhaben, die verfahrensfrei sind.

§ 2 Spielplatzpflicht

Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen ist ein Spielplatz entsprechend den Regelungen dieser Satzung herzustellen.

§ 3 Lage des Kinderspielplatzes

- (1) Kinderspielplätze auf dem Baugrundstück sind so zu errichten, dass sie sich in möglichst verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche zugänglich sind.
- (2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, wenn dies baurechtlich zulässig ist. Der Spielplatz muss beaufsichtigt und verkehrssicher erreicht werden können. Die fußläufige Entfernung vom Baugrundstück darf in der Regel 200 m nicht überschreiten.¹
- (3) Können Kinderspielplätze nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so sind Bestand und Nutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Ingolstadt zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

¹ DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ (Nr. 1.4.3)

§ 4 Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m².
- (2) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend schattenspendenden Elementen (z.B. Bäume) auszustatten.

§ 5 Betrieb und Unterhalt der Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze sind auf Dauer und in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind unverzüglich instand zu setzen oder zu erneuern.
- (2) Eine Grundwartung und -instandhaltung sollte mindestens jährlich an allen Geräten durchgeführt werden.

§ 6 Ablösung von Kinderspielplätzen

- (1) Der herzustellende Kinderspielplatz kann in begründeten Einzelfällen durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Bei Gebäuden, die ganz oder überwiegend dem Wohnen von Senioren und Studenten dienen, ist eine Ablöse generell zulässig.
- (2) Der Geldbetrag für die Ablöse beträgt 450,- €/m², mindestens jedoch 22.500,- €. Bei Gebäuden, die ganz oder überwiegend dem Wohnen von Senioren und Studenten dienen, ist die Ablöse auf maximal 5.000,- € begrenzt.
- (3) Die mit der Ablöse vereinnahmten Geldbeträge hat die Gemeinde für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden.

§ 7 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und Kinderspielplätze vom 04.05.2022 (AM Nr. 20 vom 18.05.2022) außer Kraft.